

Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Präsidenten geregelt.

§13

(1) Dem Präsidenten stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Vizepräsidenten zur Seite.

(2) Das Amt ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Präsident legt die Verantwortung der Vizepräsidenten, die Aufgaben der Struktureinheiten, die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Amtes sowie in Funktionsplänen fest.

(4) Zur Durchführung der in den Rechtsvorschriften geregelten Verfahren vor dem Amt bestehen Prüfungs- und Recherchestellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen. Über ihre Zusammensetzung entscheidet der Präsident des Amtes.

(5) Beim Amt besteht ein Senat. Er hat die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die Prüfurigs- und Recherchestellen, Spruchstellen und Schlichtungsstellen in den Verfahren vor dem Amt zu sichern. Die Mitglieder des Senats werden durch den Präsidenten ernannt und abberufen.

(6) Das Amt gibt Bekanntmachungen und Mitteilungen heraus. Es ist Herausgeber von Fachzeitschriften in seinem Verantwortungsbereich.

§14

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Präsidenten schriftlich erteilten Vollmachten das Amt vertreten.

§15

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Juli 1963 über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 68 S. 547) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

**Statut
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
der DDR**

Beschluß des Ministerrates

vom 16. Juni 1978

§ 1

(1) Die Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR (nachstehend Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung des sozialistischen Staates.

(2) Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse fest.

(3) Die Akademie ist verantwortlich für die Hochschulausbildung von Staatsfunktionären und die Qualifizierung leitender Kader der Staatsorgane. Sie erfüllt Forschungsaufgaben zur Weiterentwicklung der Staats- und Rechtsordnung sowie zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Staatsorgane.

(4) Grundlage der Tätigkeit der Akademie sind die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Die Lehr- und Forschungsarbeit erfolgt in Durchführung der vom Ministerrat festgelegten Aufgaben.

(5) Die Akademie arbeitet bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen, den wissenschaftlichen Institutionen der DDR und der sozialistischen Bruderländer zusammen.

(6) Das wissenschaftliche Potential sowie die materiellen und finanziellen Fonds der Akademie sind für die Erreichung hoher Leistungen in Lehre und Forschung effektiv einzusetzen.

§2

(1) Die Akademie hat die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären auf hohem politischem und fachlichem Niveau zu gewährleisten. Die Bildung und Erziehung an der Akademie dient der ständigen klassenmäßigen Stärkung des sozialistischen Staatsapparates, der Erhöhung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse der Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane und der Entwicklung ihrer politischen und fachlichen Fähigkeiten, schöpferisch die Politik der marxistisch-leninistischen Partei im Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der ständigen Erhöhung ihres internationalen Ansehens zu verwirklichen.

(2) Die Aus- und Weiterbildung von Staatsfunktionären an der Akademie erfolgt durch das staats- und rechtswissenschaftliche Hochschulstudium, die Hochschulweiterbildung, in Kurzlehrgängen für leitende Kader der Staatsorgane, im Organisierten Selbststudium und in anderen Formen.

(3) Die Qualifizierung der Abgeordneten sowie die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates ist durch die Akademie allseitig zu unterstützen. Entsprechend den Festlegungen der zuständigen Staatsorgane hat sie die erforderlichen Materialien auszuarbeiten und den zentralen sowie den örtlichen Staatsorganen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung im Organisierten Selbststudium arbeitet die Akademie mit den Betriebsakademien der Räte der Bezirke zusammen.

(5) Die Akademie unterstützt die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoemle“, Weimar, zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der staats- und rechtswissenschaftlichen Fachschulausbildung.

§3

(1) Die Aufgaben der Forschung werden entsprechend dem Zentralen Forschungsplan der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR und den vom Ministerrat bestätigten Forschungsplänen durchgeführt.

(2) Die Forschung konzentriert sich insbesondere:

- auf grundlegende Entwicklungsprobleme des sozialistischen Staates entsprechend den Erfordernissen der Leitungstätigkeit des Ministerrates;
- auf die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung durch die systematische Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes für die Gesetzgebung, die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzen und anderen